



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Das gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf Grundlage des § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 50 Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG) folgende

Allgemeinverfügung zur landesinternen Verteilung von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 sowie anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 3 dieses Beschlusses mit Herkunftsland Syrien, Afghanistan oder Eritrea, die bei einer unteren Ausländerbehörde mit einem vorübergehenden Schutzbegehren im Sinne des § 24 Absatz 1 AufenthG vorsprechen oder vorgespochen haben, werden ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung einer Vorsprachebescheinigung, einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 AufenthG, einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG oder einer Anlaufbescheinigung durch die untere Ausländerbehörde der unteren Aufnahmebehörde des ausstellenden Kreises oder, im Falle der Vorsprache bei einer Großen Kreisstadt, der unteren Aufnahmebehörde des Landkreises, in der die Große Kreisstadt liegt, zur Unterbringung zugewiesen. Als Vorsprache gilt auch die schriftliche oder elektronische Stellung eines Antrags gemäß § 24 AufenthG.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Personen, für die in Baden-Württemberg oder in anderen Ländern bereits eine Zuweisungsentscheidung im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ergangen ist.
3. Es besteht gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG die gesetzliche Verpflichtung, Wohnung und gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der nach Ziffer 1 jeweils zuständigen unteren Aufnahmebehörde zu nehmen.

4. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) elektronisch auf den Internetseiten der vier Regierungspräsidien öffentlich bekanntgegeben (Übersicht: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/unser-land/verwaltung/regierungspraesidien/>). Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG). Zusätzlich erfolgt eine deklaratorische Bekanntmachung im Staatsanzeiger zum nächsten Erscheinungstermin.

Allgemeine Hinweise:

Die Entscheidung nach Ziffer 1 berücksichtigt die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstige humanitäre Gründe. Denn die von der Regelung betroffenen Personen können bzw. konnten im Vorfeld visumfrei einreisen und ihren Aufenthaltsort selbstständig und frei wählen, was auch ermöglicht, dass Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen in der Regel gemeinsam bei derselben unteren Ausländerbehörde vorsprechen bzw. vorgesprochen haben und nun im Verbund dieser Haushaltsgemeinschaft verteilt werden.

Bei der Vorsprache besteht zudem die Möglichkeit, die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 AufenthG oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht gemäß § 50 Absatz 4 Satz 5 AsylG zu berücksichtigen. Ein Antrag auf nachträglichen Wohnsitzwechsel ist nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen möglich.

Neben diesen Belangen ist bei der Entscheidung nach Ziffer 1 das öffentliche Interesse an einer belastungsgerechten Verteilung zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Für den Bereich des:

Regierungsbezirks Freiburg
beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg

Regierungsbezirks Karlsruhe

beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe

Regierungsbezirks Stuttgart

beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 79178 Stuttgart

Regierungsbezirks Tübingen

beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

gez. Dr. Zühlcke

Abteilungspräsident